OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350381/2/KLi/TK**

Datum: **Linz, 11. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. Mai 2017 des Mag. M S, geb. 19xx, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. April 2017, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Hinblick auf den Hauptantrag, den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben, abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird im Hinblick auf den Eventualantrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 2. Mai 2017 erhob der Beschwerdeführer zunächst Säumnisbeschwerde, in welcher er vorbrachte, dass über seinen Antrag vom 31. Jänner 2017 nach nunmehr über drei Monaten nicht entschieden worden sei. Der Antrag sei am 31. Jänner 2017 gestellt worden. Am 1. März 2017 sei er vom Ergebnis einer Beweisaufnahme informiert worden. Daraufhin seien keine weiteren Handlungsschritte mehr gesetzt worden, sodass seit der Antragsstellung am 31. Jänner 2017 mehr als drei Monate vergangen seien.

I.2. Am 28. April 2017, GZ: SJF, erging der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 abgewiesen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, Kontoauszüge über seine Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse vorzulegen. Der Beschwerdeführer sei dieser Aufforderung mit der Begründung, er habe Anfang Jänner sein Konto wechseln müssen, nicht nachgekommen. Er habe behauptet, immer nur die aktuellen Kontoauszüge vorlegen zu können, nicht jedoch die Kontoauszüge über sein vormals bestehendes Konto bei der anderen Bank. Erhebungen bei der belangten Behörde hätten ergeben, dass Kontoauszüge bis zu sieben Jahre rückwirkend angefordert werden könnten. Nachdem der Beschwerdeführer der Aufforderung zur Vorlage von Kontoauszügen nicht nachgekommen sei, werde daher sein Antrag vom 31. Jänner 2017 abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Mai 2017 zugestellt.

I.3. Mit Beschluss vom 23. Mai 2017, GZ: LVwG-370011/2/KLi/PP, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Beschwerdeführer erhobene Säumnisbeschwerde vom 2. Mai 2017 wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon damals aus:

„Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. BMSG ist die Behörde verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrages gemäß § 28 Abs. 4 Oö. BMSG einen Bescheid zu erlassen. § 32 Abs. 2 Oö. BMSG bestimmt, dass dann, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, aufgrund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen hat, innerhalb von vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. BMSG geht, sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Frist nach Abs. 2 der

Bescheid nicht vorgelegt wird, die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.
Der Beschwerdeführer begründete seine Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über seinen Antrag entschieden. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich innerhalb der gemäß § 32 Abs. 2 Oö. BMSG festgelegten Frist den Bescheid vom 28. April 2017 vorgelegt, mit dem über den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs entschieden wurde. Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. BMSG liegt daher eine Säumnis der belangten Behörde nicht und somit eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Sachentscheidung nicht vor (vgl. VwGH 30.5.2001 Zl. 2000/13/0195).
Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn tatsächlich eine Säumnis der belangten Behörde vorgelegen wäre, die Zuständigkeit zur Entscheidung nicht sofort auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen, sondern wäre der belangten Behörde nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Oö. BMSG eine Nachfrist von vier Wochen zu gewähren gewesen. Auch aus diesem Grund war der gegenständliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
Aus den angeführten Gründen war der gegenständliche Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall nicht mittels Säumnisbeschwerde sondern mittels Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid vom 28.April.2017 vorzugehen sein wird."

I.4. Der Beschwerdeführer erhob daraufhin die nunmehr vorliegende Bescheidbeschwerde vom 30. Mai 2017. In seinem Hauptbegehren vermeint der Beschwerdeführer ungeachtet der Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Beschluss vom 23. Mai 2017, GZ. LVwG-370011/2/KLi/PP, dass die belangte Behörde zur Erlassung des Bescheides unzuständig sei und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde. Um Wiederholungen zur Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit der belangten Behörde und/oder des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu vermeiden, wird auf die obigen Ausführungen zu Punkt I.3. verwiesen.

I.5. Demnach ist der Bescheid der belangten Behörde vom 28. April 2017 nicht wegen deren Unzuständigkeit aufzuheben und die Beschwerde vom 30. Mai 2017 im Hinblick auf das Hauptbegehren abzuweisen.

II.1. In seinem Eventualbegehren in der Beschwerde vom 30. Mai 2017 bringt der Beschwerdeführer sodann vor, dass er den festgestellten Sachverhalt bestreite, zumal dieser überschießend und vollkommen falsch sei. Am 31. Jänner 2017 habe er den Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei eindeutig eine soziale Notlage vorgelegen. Er habe seinen eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. An die Führung eines menschenwürdigen Lebens sei aufgrund der „interessanten" Interpretation des Oö. BMSG durch die Vertreter der belangten Behörde ohnehin nicht mehr zu denken gewesen.

Aufgrund der dem Antrag beigelegten Unterlagen hätte die belangte Behörde diese Notlage erkennen und feststellen können. In einem Schreiben vom 3. März 2017 habe er dem Vertreter der Behörde mitgeteilt, dass er nun eine Arbeit gefunden habe. Darüber hinaus habe er, wie er meine, verständlich die Situation zu seinem Konto geschildert und dass es für den gegenständlichen Antrag ausreiche, wenn er den Kontoauszug von Jänner 2017 vorlege, was er auch gemacht habe. Eigentlich habe er gedacht, dass der Vertreter der Behörde die rechtlichen Ausführungen verstehe und eine weitere Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sich dadurch erübrigen würde. Bemerkenswert sei, wenn der Vertreter der belangten Behörde Kontoauszüge der letzten sechs Monate fordere. Wenn sich die Behörde im Bescheid darauf berufe, dass sich im Antragsformular unter Punkt 3 „Vermögensnachweise" Nachweise über u.a. Kontoauszüge der letzten sechs Monate befänden, so sei dem wie folgt zu begegnen: Der vom österreichisch-amerikanischen Juristen Hans Kelsen geprägte Begriff des Stufenbaus der Rechtsordnung bezeichne das System von Normen, die je durch Normen einer höheren Stufe erzeugt würden. Der Stufenbau der Rechtsordnung könne beispielsweise so aussehen: Die höchste positiv-rechtliche Norm einer Gesetzesordnung, die staatliche Verfassung, regelt die Erzeugung der Gesetze, diese regeln die Erzeugung; der Rechtsnormen, Gerichtsurteile und Verwaltungsakte. In diesem Sinne werde sich die normative Rechtswirkung eines Antragsformulars letztlich nicht aus der Verfassung ableiten lassen.

Da die weitere Begründung des Bescheides sowohl gegen den Grundsatz der Objektivität der Verwaltungsbehörde, als auch gegen elementarjuristische Vorgaben verstoße, werde er diese wie bereits angeführt als solche bestreiten und dazu ausführen, dass diese falsch und nicht relevant sei. Seine Ausführungen im Eventualantrag seien sehr kurz gehalten, da er sich nicht vorstellen könne, dass das Landesverwaltungsgericht der eigentlichen Bescheidbeschwerde nicht stattgebe und den Bescheid nicht mangels Zuständigkeit aufhebe.

II.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. April 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf bedarfsorientierte Mindestsicherung keine Folge gegeben.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen begründend aus, der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen. Die Forderung der Vorlage von Kontoauszügen stelle keinen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.

Eine zielgerichtete Verwendung öffentlicher Mittel liege im Sozialbereich in einem zwingenden öffentlichen Interesse. Werde von einer Person der Antrag auf

Gewährung sozialer Hilfe gestellt, setze dies ein Ermittlungsverfahren in Gang, in welchem die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage zu betrachten seien. Denn nur, wenn tatsächlich eine soziale Notlage vorliege, seien für den Antragsteller öffentliche Mittel zur Überwindung der sozialen Notlage zu leisten. Jedes Ermittlungsverfahren folge dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und dem Grundsatz des Parteiengehörs. Um diesen Grundsätzen zu entsprechen, habe das Ermittlungsverfahren einen zweifachen Zweck: Zum einen den Zweck, den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und zum anderen den Zweck, den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Die eigenen Mittel und das Vermögen seien wesentliche Tatbestandselemente des festzustellenden Sachverhaltes. Da in einem Verfahren über Leistungsansprüche, für das das Individualitätsprinzip maßgebend ist, die Offizialmaxime des Verwaltungsverfahrens an eine Grenze stoße, nehme die Rechtsprechung eine Pflicht der hilfesuchenden Person zur Mitwirkung an, soweit es der Behörde ohne diese nicht möglich wäre, den entsprechenden Sachverhalt festzustellen. Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis hätten gezeigt, dass von Hilfesuchenden in Bezug auf ihre finanzielle Situation mitunter keine im Sinne des Gesetzes ausreichenden Informationen bekanntgegeben würden – daher könne nicht mit einer bloßen Angabe zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen das Auslangen gefunden werden, sondern es obliege der hilfesuchenden Person, diese auch zu belegen.

Unterstützt werde die eben dargestellte Ansicht durch den Grundsatz der materiellen Wahrheit, da dieser besage, dass die Behörde den wirklichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln habe und nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden sei. Die Behörde habe ein Beweisverfahren durchzuführen und als Beweis seien jedenfalls die Kontoauszüge zu werten.

Die Vorlage von Kontoauszügen habe sich allerdings nicht nur in der Praxis bewährt, sondern auch ausdrückliche Anerkennung in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gefunden. Eine eindeutige Aussage zur Bedeutung von Kontoauszügen im sozialhilferechtlichen Verfahren sei jüngst vom Verwaltungsgerichtshof getroffen wurden. Im Zusammenhang mit dem Wiener MSG habe er nämlich dargelegt, dass die Vorlage eines Kontoauszuges zum Nachweis der auf dem Konto vorhandenen Eigenmittel für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig sei.

Der Beschwerdeführer habe entsprechende Kontoauszüge nicht vorgelegt.

Im Ergebnis habe daher die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Jänner 2017 abgewiesen.

II.3. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

II.3.1. § 6 Oö. BMSG normiert als Voraussetzung für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung das Vorliegen einer sozialen Notlage. Gemäß Abs. 1 leg. cit. liegt eine soziale Notlage bei Personen vor 1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder 2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Gemäß Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Gemäß Abs. 3 leg. cit. umfasst der Wohnbedarf nach Abs. 1 den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Gemäß § 7 Oö. BMSG besteht eine Bemühungspflicht des Beziehers bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß Abs. 1 leg. cit. setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel. Gemäß Abs. 1 leg. cit. hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung 1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie 2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

II.3.2. Um den Einsatz der eigenen Mittel, des eigenen Einkommens und des eigenen Vermögens feststellen zu können, sind entsprechende Erhebungen der belangten Behörde erforderlich. Dementsprechend hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war diese Aufforderung gerechtfertigt.

II.3.3. Auch das Wiener Mindestsicherungsgesetz regelt entsprechende (mit dem Oö. BMSG vergleichbare) Forderungen. Demgemäß führte das Verwaltungsgericht Wien in seinem Erkenntnis vom 21.9.2015, GZ. VGW-141/002/9050/2015-14, aus:

„Vorab sei angemerkt, dass es weder als willkürlich noch als unnötig erscheint, wenn die belangte Behörde im vorliegenden Fall (zur Prüfung allfälliger Einkommen der Bf aus selbständiger Tätigkeit) die Vorlage der lückenlosen (vollständigen) Kontoauszüge der Bf (der letzten 6 Monate) verlangt hat. Warum sich die Bf im Zusammenhang mit der sie treffenden Mitwirkungspflicht auf das „Bankgeheimnis" beruft, ist unverständlich. Nicht die Bank der Bf wurde zur Auskunft oder Vorlage von Kontoumsätzen aufgefordert, sondern die Bf wurde aufgrund ihres Mindestsicherungsantrages zur Bescheinigung ihrer eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Dazu sind hilfesuchende Personen im Rahmen des zur Durchführung des Verfahrens nach dem WMG (insbesondere zur Feststellung anrechenbaren Einkommens und Vermögens) Erforderlichen bei entsprechender Aufforderung zur Mitwirkung (§ 16 Abs. 1 WMG) verpflichtet."

II.3.4. Die Frage der Vorlage von Kontoauszügen war bereits Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung. In seinem Erkenntnis vom 27.3.2014, Ro 2014/10/0026, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu aus:

„Da der Anspruch auf die vorliegend beantragte Mindestsicherungsleistung gemäß § 4 WMG u.a. zur Voraussetzung hat, dass der Bedarf nicht mit eigenen Mitteln abgedeckt werden kann, ist die Vorlage eines Kontoauszuges zum Nachweis der auf diesem Konto vorhandenen Eigenmittel für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig."

II.3.5. Zusammengefasst ist daher die Aufforderung an den Beschwerdeführer, entsprechende Kontoauszüge vorzulegen nicht als unrechtmäßig zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer ist dieser Aufforderung mit der Behauptung nicht nachgekommen, er habe sein Konto bzw. seine Bank wechseln müssen und könne daher die Kontoauszüge bei der vormaligen Bank nicht vorlegen. Abgesehen davon, dass sich dies als unzutreffend herausgestellt hat, konnte nunmehr auch das tatsächliche Bestehen einer Notlage bzw. das Vorliegen von Eigenmitteln bzw. eigenem Vermögen nicht erhoben werden.

II.3.6. Im Ergebnis hat daher die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu Recht abgewiesen. Der Beschwerde war somit auch in Hinblick auf den Eventualantrag keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

III.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

III.2. Außerdem hat der Verwaltungsgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung vom 27.3.2014, Ro 2014/10/0026, bereits zur Vorlage von Kontoauszügen Stellung genommen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer